

- 1. Die Entscheidung über eine Grabungserlaubnis ist nach dem DSchG eine gebundene und nicht eine Ermessensentscheidung.**
- 2. Zum Anspruch auf Erteilung einer Grabungserlaubnis**
- 3. Zur Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zur Durchsetzung des staatlichen Eigentumserwerbs an Funden**
- 4. Zum Publikationsrecht bei Grabungsergebnissen**

Zum Sachverhalt

Der Kläger, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, ist Eigentümer der Stiftskirche in A. und des ehemaligen Kreuzganges. Er führt seit dem Jahre 1996 archäologische Grabungen im Bereich des ehemaligen Kreuzganges durch. Dafür hat er in den Jahren 1996 bis 1998 (gleichlautende) Grabungserlaubnisse erhalten. Die Grabungserlaubnis vom 28.6.1999 für die Grabungskampagne vom 1.4. bis 31.10.1999 enthält u. a. zwei gegenüber den Vorgängererlaubnissen geänderte Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen) . Insoweit hat die angegriffene Erlaubnis folgenden Wortlaut:

(...)

5. Der Kläger erkennt an, dass es sich bei den Ausgrabungen nach Vorgabe durch den Beklagten um eine staatliche Nachforschung handelt, deren Ausführung mit Übernahme der Sach- und Personalkosten in Händen des Klägers liegt. Gemäß § 23 DSchG werden mögliche Funde damit Eigentum des Landes.

7. Die Publikationsrechte liegen beim Beklagten.

Mit Schriftsatz vom 22.7.1999, beim Beklagten eingegangen am 28.7.1999, erhob der Kläger (u. a.) gegen die im Bescheid erteilten Auflagen zu Ziffer 5 und 7 Widerspruch.

Auf den am 22.10.1999 abgesandten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 23.11.1999 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Der Beklagte führte dazu aus: Die Publikation der Ergebnisse der Grabungen sei dem Beklagten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 DSchG vorbehalten. Deshalb bedürften Publikationen (Dritter) einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit der Behörde. Das entspreche auch dem Musterentwurf der Vereinigung der Landesarchäologen. Da der Fortgang der Grabungen im Interesse des Beklagten liege, von der Grabungserlaubnis aber wegen des Suspensiveffektes von Widerspruch und Klage kein Gebrauch gemacht werden könne, sei dem Kläger am 12.1.2000 eine Grabungserlaubnis für die Grabungskampagne 2000 erteilt worden, die im Unterschied zur vorliegenden aber zur Publikation bestimme, dass diese der vorherigen Erlaubnis des Beklagten bedürfe. Auch gegen diese Genehmigung habe der Kläger Widerspruch erhoben. Seitdem ruhe die Grabung u. a. wegen fehlender Fördermittel der DFG und der abgelehnten Bewilligung einer AB-Maßnahme.

Auszug aus den Gründen

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, dass ihm für die abgelaufene Grabungsperiode 1999 eine Grabungserlaubnis ohne die Nebenbestimmungen Nrn. 5 und 7 zugestanden hat.

1. Die dem Kläger für die Grabungsperiode 1999 erteilte Grabungserlaubnis war aufgrund der unzulässigen Nebenbestimmung Nr. 5 rechtswidrig und hat die Rechte des Klägers verletzt.

Die am 23.11.1999 erhobene Anfechtungsklage gegen die Nebenbestimmung Nr. 5 konnte keinen Erfolg haben, weil es sich bei dieser Nebenbestimmung um eine sog. modifizierende Auflage handelte, die den Inhalt der Grabungserlaubnis bestimmt hat. Auch eine auf die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Grabungserlaubnis für die Grabungskampagne vom 1.4. bis 31.10.1999 gerichtete, - und damit nach Ende der avisierten Kampagne - erhobene Klage konnte von Anfang an keinen Erfolg haben. Die Hauptsache hatte sich vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt. Dementsprechend hat der Kläger seinem Rechtsschutzbegehren entsprechend in der mündlichen Verhandlung im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage die Feststellung beantragt, dass ihm seinerzeit ein Anspruch auf Erteilung der Grabungserlaubnis ohne die beanstandete Nebenbestimmung zugestanden hat. Eine solche Klage ist zulässig (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2000, § 113 Rn. 109 m. w. N.). Dem Kläger steht ein Feststellungsinteresse für diese Klage zu, weil er die bisher nicht durchgeführten Grabungen noch durchführen will.

Der Beklagte war nicht berechtigt, der Grabungserlaubnis die gemachte Nebenbestimmung Nr. 5 beizufügen. Der Beklagte hat dem Kläger die Grabungserlaubnis für das Jahr 1999 nur mit der Maßgabe erteilt, dass der Kläger anerkennt, dass es sich bei den Ausgrabungen nach Vorgabe durch den Beklagten um eine staatliche Nachforschung handelt, deren Ausführung mit Übernahme der Sach- und Personalkosten in den Händen des Klägers liegt und dass dementsprechend das Schatzregal des § 23 DSchG eingreift. Dieser „Kunstgriff“ findet im Denkmalschutzgesetz des Saarlandes keine Stütze.

In diesem Zusammenhang kommt dem Einwand des Klägers keine Bedeutung zu, er sei als Rechtsnachfolger des ehemaligen Kollegiatsstiftes Eigentümer der auszugrabenden Sachen. Ob der Kläger Eigentümer dieser Sachen ist, die aus der Römerzeit bzw. der Merowingerzeit (5. bis 8. Jahrhundert) stammen sollen, ist eine zivilrechtliche Frage, die sich im vorliegenden Verfahren nicht stellt, weil sowohl § 984 BGB als auch § 23 DSchG nur solche Sachen erfassen, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist.

Entgegen der noch im Vorfeld der mündlichen Verhandlung im Berichterstatterschreiben dargetanen Ansicht handelt es sich bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Grabungserlaubnis nach § 20 DSchG (...) um eine gebundene und nicht um eine Ermessensentscheidung.

Von einer gebundenen Erlaubnis spricht man, wenn bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt bzw. versagt werden muss. Sie ist ein gebundener Verwaltungsakt. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung vor, so hat der Antragsteller eine volle Einräumungsberechtigung auf sie, die er durch Verpflichtungsklage geltend machen kann (s. z. B. § 77 LBO, § 33a GewO; §§ 2 Abs. 1 Satz 3, 4 GastG; §§ 5, 32 WaffG). Demgegenüber spricht man von einer freien

Erlaubnis, wenn sie laut Gesetz nach Ermessen erteilt oder versagt werden „kann“ oder „darf“. Auf deren Erteilung besteht kein Anspruch, der Antragsteller kann nur eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag verlangen (sog. Destination) (Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, 10. Aufl. 1994, § 46 Art der Verwaltungsakte, Rn. 40, 41).

Da § 20 Abs. 2 Satz 2 DSchG regelt, wann die Erlaubnis zu versagen ist, handelt es sich bei der Entscheidung folglich um eine gebundene, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht, soweit die Voraussetzungen für deren Versagung nicht vorliegen. Vergleichbare Regelungen über denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnisse enthalten etwa die Denkmalschutzgesetze in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein–Westfalen (Schmalz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 1. Aufl. 1998, § 12 Rn. 9). (...). Demgegenüber ist die Grabungsgenehmigung im Landesrecht von Hessen und Baden–Württemberg als materielles, nicht nur als präventives Verbot gestaltet. Dort steht die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, an das sogar ein strenger Maßstab anzulegen sei (Dörffeldt/Viebrock, Hessisches Denkmalschutzrecht, 2. Aufl. 1991, § 21 Rn. 4 f. [unter Hinweis auf Strobl zur gleichen Vorschrift im DSchG BW, § 21 Rn. 4] ...).

Ausgehend davon, dass die Entscheidung über die Erteilung der Grabungserlaubnis nach § 20 DSchG eine gebundene Entscheidung ist, war die dem Kläger gemachte Nebenbestimmung Nr. 5 in der Grabungserlaubnis für die Grabungskampagne 1999 nicht mit dem Denkmalschutzgesetz des Saarlandes zu vereinbaren. Das hat zur Folge, dass dem Kläger ein Anspruch auf Erteilung der Grabungserlaubnis ohne diese Nebenbestimmung zustand.

Die vom Kläger angegriffene Auflage Nr. 5 dient dem Zweck, dass das Saarland und nicht der Kläger Eigentümer der gefundenen Bodendenkmäler wird. Abweichend vom zivilrechtlichen Grundsatz in § 984 BGB

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

regelt das Denkmalschutzgesetz des Saarlandes den Eigentumserwerb durch das Schatzregal des § 23 DSchG wie folgt:

(1) Bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt worden sind.

(2) Verzichtet die Oberste Denkmalschutzbehörde für das Land auf den Eigentumsanspruch bzw. macht sie ihn nicht binnen dreier Monate geltend, so fällt das Eigentum an die nach § 984 BGB Berechtigten.

Zutreffend hat der Kläger darauf hingewiesen, dass die seiner Grabungserlaubnis beigefügte Nebenbestimmung Nr. 5 über die gesetzliche Regelung des § 23 DSchG hinausgeht, von dieser also nicht gedeckt ist. Die Oberste Denkmalschutzbehörde hat den Bereich, in dem der Kläger graben will, nicht gemäß § 21 Abs. 1 DSchG zu einem Grabungsschutzgebiet erklärt. Dass die Grabungen des Klägers ohne die

Nebenbestimmung Nr. 5 keine „staatlichen“ sondern „private“ Nachforschungen darstellen, ist offenkundig und bedarf keiner Begründung.

Die vom Kläger angegriffene Nebenbestimmung Nr. 5 stellt auch keine nach § 20 Abs. 3 DSchG zulässige Nebenbestimmung dar. Diese gesetzliche Regelung benennt - wie sich unschwer aus der Formulierung „insbesondere“ ergibt - zwar nicht alle möglichen rechtlich zulässigen, weil dem Denkmalschutz dienenden Nebenbestimmungen. Rechtlich nicht zulässig ist indes eine Nebenbestimmung, die einer im Denkmalschutzgesetz ausdrücklich getroffenen gesetzlichen Regelung zuwiderläuft. Das ist bei der Nebenbestimmung Nr. 5 der Fall. In § 23 Abs. 1 DSchG hat sich der Landesgesetzgeber dafür entschieden, das Schatzregal (nur) in zwei Fällen greifen zu lassen, bei staatlichen Nachforschungen und in (gemäß § 21 Abs. 1 durch Rechtsverordnung erklärten) Grabungsschutzgebieten.

Staatliche Nachforschungen sind solche, die eine (zuständige) Landesbehörde oder eine Hochschule des Landes anstellen, sei es durch eigenes Personal oder durch Private, die sie damit beauftragt haben (Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 1. Aufl. 1998, § 18 Rn. 5).

Mit einer Beauftragung in diesem Sinne ist die rechtsgeschäftliche Beauftragung mittels eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrages gemeint, keine Zwangsverpflichtung durch Nebenbestimmung in einem Verwaltungsakt.

Rechtlich keiner Bedeutung beizumessen ist der Einschätzung des Beklagten, die Nebenbestimmung Nr. 5 beruhe auf dem Muster des Verbandes der Landesarchäologen und sei rechtlich unbedenklich. Bei dieser vom Beklagten geäußerten Ansicht des Verbandes der Landesarchäologen, in Ländern mit Schatzregal gingen Bodendenkmäler mit deren Entdeckung in das Eigentum des Landes über bzw. das erfolge durch eine entsprechende Bedingung in der Grabungserlaubnis, handelt es sich um eine Wunschvorstellung, die jedenfalls für die Rechtslage im Saarland nicht zutrifft. Eine allgemeine Einschätzung zur rechtlichen Unbedenklichkeit ist schon deshalb kaum möglich, weil der Eigentumserwerb an beweglichen Bodendenkmälern in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich geregelt ist. ...

Der saarländische Landesgesetzgeber hätte das Schatzregal im Hinblick darauf, dass die für den Finder einer Sache vorgesehene Möglichkeit des Eigentumserwerbs nach § 984 BGB nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nicht erfasst und damit mit der Schaffung eines Schatzregal nicht in fremder Rechte eingegriffen wird (BVerfG, Beschluss vom 18.5.1988, 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 201 = NJW 1988, 2593 = EzD 2.3.3 Nr. 1), aufgrund der Bestimmungen der Art. 3 und 73 EGBGB (vgl. dazu ebenfalls BVerfG, aaO) auch anders regeln können. Er hat es aber nicht getan und damit zugleich der bundesgesetzlichen Regelung in § 984 BGB Geltung belassen. Diese Geltung kann nicht durch den vom Beklagten vorgenommenen „Kunstgriff“ aus den Angeln gehoben werden.

2. Die Klage hat auch insoweit Erfolg, als sich der Kläger gegen die Nebenbestimmung Nr. 7 in der Grabungserlaubnis vom 28.6.1999 wendet. Bei dieser Nebenbestimmung handelt es sich - wie im Berichterstatterschreiben vom 24.10.2000 ausgeführt - um eine echte Auflage im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, die mit der Anfechtungsklage selbstständig angefochten werden kann. Insoweit hat sich der Rechtsstreit auch mit dem

Ablauf der Grabungsperiode erledigt. Obwohl in dieser an allen vier Kreuzgangflügeln Grabungen erfolgt sind, über die noch publiziert werden kann, bildet der Grundverwaltungsakt, die Grabungserlaubnis, die sich erledigt hat, nicht den Anlass der Einschränkung der Publikationsrechte. Die Nebenbestimmung Nr. 7 ist mit der Nicht-Ausnutzung der angefochtenen Grabungserlaubnis ebenfalls in Wegfall gekommen. Die Voraussetzungen der Fortsetzungsfeststellungsklage liegen vor.

Das Gericht teilt die Auffassung des Klägers, dass § 5 Abs. 2 Nr. 10 DSchG keine materielle Rechtsgrundlage für ein Publikationsmonopol des Beklagten auf allen Gebieten des Denkmalschutzes begründet. ...

Es ergibt sich ohne weiteres und bedarf deshalb keiner größeren Ausführungen, dass mit dieser Regelung der sachliche Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Konservatoramtes festgelegt wird und dass diese gesetzliche Kompetenzzuweisung keine materiell-rechtliche Aussage dazu trifft, wem die Publikationsrechte auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und hier über Grabungen des Klägers ausschließlich zustehen. § 5 Abs. 2 Nr. 10 DSchG begründet kein gesetzliches Publikationsmonopol des Beklagten für alle Belange des Denkmalschutzes (im Saarland). Er eröffnet dem Beklagten allein die - für staatliche Behörden keineswegs selbstverständliche - Befugnis (Kompetenz, Zuständigkeit), aus dem eigenen Arbeitsbereich zu publizieren, ändert aber nichts an den materiell-rechtlichen Regelungen etwa des Urheberrechtsgesetzes, dessen §§ 11 und 12 Abs. 1 zufolge das Urheberrecht den Urheber (= Schöpfer des Werkes, § 7 UrhG) in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes schützt und dem Urheber das Recht zusteht, zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

Auch § 20 Abs. 3 DSchG eröffnet dem Beklagten nicht das Recht, sich dieses Publikationsrecht anzueignen. Der Beklagte hat auch insoweit allein die Wunschvorstellung des Verbandes der Landesarchäologen, darüber hinaus aber keinen Gesichtspunkt vorgetragen, der aus Gründen des Denkmalschutzes ein solches Publikationsmonopol als Nebenbestimmung zu einer Grabungserlaubnis geböte. Auch das Gericht vermag einen derartigen Belang nicht zu erkennen. Ob § 20 Abs. 3 DSchG als Rechtsgrundlage für ein Zustimmungserfordernis des Beklagten vor der Publizierung über Grabungen und Grabungsergebnisse in Betracht kommt, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, weil eine solche Konstellation hier nicht in Streit steht.

Folglich ist der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO insgesamt stattzugeben. ... Die Festsetzung des Streitwertes (DM 20 000.-) findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Anmerkung Dieter J. Martin

Das Urteil geht mit mancher Praxis der Bodendenkmalpfleger in ganz Deutschland hart ins Gericht. Das Staatliche Konservatoramt des Saarlandes war bei der Genehmigung der Ausgrabungen aber auch ungeschickt vorgegangen.

1. Der Verband der Landesarchäologen und das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz haben bereits vor einigen Jahren den Landesämtern für Denkmalschutz/Archäologie Vertragsmuster an die Hand gegeben, welche zunehmend bei der Genehmigung von Grabungen verwendet werden. Sie und weitere Muster sind zusammengestellt und teilweise abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch,

Kennzahlen 93.20 und 98.01 ff. Teilweise sind sie öffentlich–rechtlicher, teilweise privatrechtlicher Natur. Mannigfach auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung lassen sich nach §§ 54 ff. VwVfG oft zur allseitigen Zufriedenheit in einem öffentlichen Vertrag regeln. Die Zulässigkeit der meisten Regelungen steht in der Regel außer Zweifel, wenn „Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen“, so § 54 Satz 1 VwVfG. Bestehen dagegen Ungewissheiten über die Rechtslage wie z. B. über die Kostentragung und das verschiedentlich angezweifelte „Veranlasserprinzip“, dann kann in einem Vergleichsvertrag nach § 55 VwVfG die Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt werden, wenn die Behörde dies für zweckmäßig hält.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hatte angesichts der Falllage keine Veranlassung, seine Entscheidung unter den Gesichtspunkten des § 55 VwVfG zu überprüfen, denn die zuständige Behörde hatte es versäumt, statt einen Verwaltungsakt mit der Genehmigung zu erlassen, von den angeratenen und angezeigten Möglichkeiten des öffentlichen Vertragsrechts Gebrauch zu machen, obwohl nach Sachlage der Abschluss eines Vertrages wohl möglich gewesen wäre.

2. Sowohl der Verwaltungsakt der Genehmigung als auch ein den Verwaltungsakt ersetzender Vertrag nach § 54 VwVfG sind unzulässig, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen.

a) Das Saarländische Denkmalschutzgesetz hat kein allgemeines Schatzregal für alle Funde begründet, sondern dieses auf die beiden Fälle der Grabungen im Grabungsschutzgebiet (das nicht festgelegt war) und der staatlichen Nachforschungen beschränkt. In allen anderen Fällen bleibt es beim Fundrecht des § 984 BGB. Dem Verwaltungsgericht ist zuzugeben, dass die Rechtsfolgen des § 984 BGB nicht durch einen einseitigen Verwaltungsakt geändert werden können; § 984 BGB wäre und ist als zivilrechtliche Rechtsgrundlage aber nicht zwingendes Recht, sondern einer vertraglichen Regelung mit dem Ziel zugänglich, dass andere Rechtsfolgen hinsichtlich des Eigentumserwerbs eintreten. In einem Vertrag kann deshalb vereinbart werden, dass das Land Eigentümer der Funde wird. Ähnliche Verträge werden zwischen Auftraggebern und Unternehmern, ferner zwischen Unternehmern und ihren Arbeitern abgeschlossen, um festzulegen, dass Unternehmer und ihre Leute „im Auftrag“ und „für den Auftraggeber“ finden, letzterer also Entdecker im Sinn des § 984 BGB wird. Diese rechtliche Möglichkeit hat das Konservatoramt nicht ausgenützt.

b) Welche Grabungen entweder als teilweise genehmigungsfreie „staatliche Nachforschungen“ oder als nach allen Denkmalschutzgesetzen genehmigungspflichtige „private Nachforschungen“ einzustufen sind, ist nicht immer von vorneherein klar. Die Zuordnung kann nicht allein nach dem Umstand vorgenommen werden, dass ein Privater einen Antrag gestellt hat oder Auftraggeber für Unternehmer bzw. Arbeiter ist. Die Praxis ist unterschiedlich. In einigen Ländern werden fast alle Grabungen so intensiv unter engen Vorgaben und unter allein bestimmender Aufsicht der Behörden durchgeführt, dass trotz privater Antragstellung und Auftragvergabe materiell eine staatliche Nachforschung vorliegt. Ein gesetzliches Gebot, sämtliche Nachforschungen seitens des Staates vorzunehmen, gibt es nicht. Ebenso wenig gibt es ein Verbot für die Behörden, die praktische Durchführung der Nachforschungen einem Unternehmer oder dem Antragsteller „im staatlichen Auftrag“ zu übertragen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bestehen deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegung, dass es sich um eine staatliche Nachforschung handelt. Bedenken ergeben

sich allein aus dem offenkundigen Zusammenhang mit der wohl nicht zu unrecht als „Trick“ bezeichneten Folge des staatlichen Eigentumserwerbs. Diese Formulierung hat einen gewissen haut gout, ein Vergleichsvertrag hätte die Ungewissheit beseitigt (s. oben unter 1.).

3. Die Publikationsrechte sind selbstverständlich in erster Linie nicht eine Frage des Denkmalrechts. Das eigentumsähnliche Urheberrecht steht allein dem Schöpfer des Werks, also dem Verfasser zu. Bestandteil des Urheberrechts ist das Recht der Veröffentlichung. Das Urheberrecht ist als höchstpersönliches Recht nicht übertragbar. Dies sollte und wird auch dem Staatlichen Konservatoramt bekannt sein.

a) Nachzufragen wäre aber, welche Person konkret in wessen Auftrag forschen sollte. Möglich erscheint - wie oben ausgeführt - durchaus eine Rechtskonstruktion, in der ein Wissenschaftler zwar bei dem Antragsteller im Dienst- oder Werkvertrag angestellt ist, er aber gleichzeitig im Rahmen einer staatlichen Nachforschung tätig wird; sozusagen „im Durchgriff“ wäre bei dieser Konstruktion tatsächlich das Konservatoramt der eigentliche Auftraggeber der wissenschaftlichen Forschung, an der ein Unternehmer als Antragsteller kaum eigenes Interesse haben dürfte.

b) Nicht zu verkennen ist auch, dass zwar nicht das Urheberrecht, wohl aber seine Ausübung übertragbar ist. Ein Autor kann ohne Verstoß gegen Rechtsgrundsätze einem anderen das ausschließliche Recht übertragen, seine wissenschaftlichen Ergebnisse zu veröffentlichen. Der Wortlaut der Grabungserlaubnis vom 28.6.1999 deutet darauf hin, dass das Konservatoramt nicht das Urheberrecht, sondern nur das Recht der Veröffentlichung beansprucht hat. Eine Rechtsgrundlage hierfür bietet das Saarländische Denkmalschutzgesetz ebenso wenig wie die anderen fünfzehn deutschen Denkmalschutzgesetze. Keine Bedenken hätten aber dagegen bestanden, auch diese Fragen eindeutig in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

4. Prozessführung und Entscheidung dürften das langjährige offenbar gute Verhältnis zwischen den Parteien gründlich gestört haben. Auch wenn nach der vorhergehenden Übung nicht damit zu rechnen war, dass sich der Kläger plötzlich die einseitigen Festlegungen seitens des Beklagten nicht mehr gefallen lassen würde, ist doch manches rechtlich in dem Sinne geklärt worden: So geht es von Gesetzes wegen nicht.

Insgesamt sollte das Urteil die Denkmalbehörden sowohl in der Baudenkmalpflege als auch in der Archäologie dazu veranlassen, in Zukunft mehr von den Möglichkeiten des öffentlichen Vertragsrechts des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch zu machen. Insbesondere eröffnen sie damit den Antragstellern ein breites Mitwirkungsrecht an den Festlegungen; in den Diskussionen um Zweifelsfragen lässt sich ein gegenseitiges Verständnis aufbauen. Mit dem Abschluss des Vertrages sind alle Festlegungen bestandskräftig und umsetzbar, während bei Verwaltungsakten der Vollzug oft vom Eintritt der Bestandskraft abhängig gemacht werden müsste.